

**2955. Baute, § 149.** In Sachen der Gebr. Bernhauser, vertreten durch Architekt W. Dätwyler, alle in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß vom 19. September 1935 bewilligte die Bausektion II des Stadtrates Zürich E. Keller und W. Dätwyler, in Zürich, Abänderungspläne für die Erstellung eines Doppelmehrfamilienhauses auf dem den Gebr. Bernhauser gehörenden Grundstück Kat.-Nr. 4072 an der Ackersteinstr. 42, in Zürich-Höngg, unter dem Vorbehalt, daß der Regierungsrat für die Überstellung der Baulinie durch die projektierte Garage eine Ausnahmegewilligung von der Vorschrift des § 48 des Baugesetzes gewähre.

B. Mit Eingaben vom 30. August und 27. September 1935 stellten die Grundeigentümer, vertreten durch Architekt W. Dätwyler, ein entsprechendes Begehren.

C. Die zur Vernehmlassung eingeladene Bausektion II des Stadtrates Zürich beantragt mit Zuschrift vom 21. September 1935 Erteilung der nachgesuchten Ausnahmegewilligung.

Es kommt in Betracht:

Die im zweiten Untergeschosse des an der Ackersteinstraße 42, in Zürich-Höngg, projektierten Doppelmehrfamilienhauses vorgesehene Einzelgarage überstellt die bergseitige Baulinie genannter Straße um 1,2 m, was nach der Vorschrift des § 48 des Baugesetzes unzulässig ist. Dasselbe gilt auch für die Überdachung der Garageneinfahrt um weitere 1,8 m. Die für diese beiden baugesetzlichen Abweichungen erforderliche Ausnahmegewilligung läßt sich jedoch erteilen, weil angesichts der steilen Böschung die Zurücksetzung der Garage auf die Baulinie umfangreiche Erdbewegungen erheischen würde. Der Baulinienüberstellung stehen auch keine verkehrspolizeilichen Bedenken entgegen, weil zwischen Garage und Straßengrenze ein für die Parkierung des Wagens reichlich dimensionierter Vorplatz von etwa 8 m Tiefe zur Verfügung steht. Man darf ferner dem Umstand Rechnung tragen, daß die kürzlich erstellte Ackersteinstraße in absehbarer Zeit wohl keines weiteren Ausbaues bedürfen wird.

An die zu erteilende Ausnahmegewilligung ist die übliche Bedingung der Eintragung eines Beseitigungsreverses im Grundbuch zu knüpfen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Den Gebr. Bernhauser, in Zürich, wird auf Grund der eingereichten Pläne und gemäß der von der Bausektion II des Stadtrates Zürich E. Keller und W. Dätwyler, in Zürich, mit Beschluß vom 19. September 1935 erteilten baupolizeilichen Bewilligung, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Erstellung eines Doppelmehrfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4072 an der Ackersteinstraße 42, in Zürich-Höngg, eine Ausnahmegewilligung von der Vorschrift des § 48 leg. cit. für die Überstellung der Baulinie durch die Garage um 1,2 m und durch die Überdachung der Einfahrt um weitere 1,8 m gewährt.

II. An diese Ausnahmegewilligung wird die Bedingung geknüpft, daß die Gesuchsteller vor Baubeginn im Grundbuch eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung eintragen zu lassen haben, wonach sie sich verpflichten, im Falle einer Straßenverbreiterung, auf eigene Kosten und ohne Entschädigung seitens des Staates oder der Gemeinde, die Überdachung der Einfahrt zu beseitigen und die Garage auf die Baulinie zurückzusetzen.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 40, einer Stadtgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden den Gesuchstellern auferlegt.

IV. Mitteilung an Architekt W. Dätwyler, Rämistraße 7, in Zürich, zu Handen der Gesuchsteller und des E. Keller, an die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.